

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN 22.11.2023 – SN\_2023\_1442

## Folgen des Fachkräftemangels auf den Bereich Beistandschaft

Vermeehrt haben Jugendämter beim DIJuF angefragt, wie sich eine extreme personelle Unterbesetzung im Fachbereich Beratung und Unterstützung zum Unterhaltsrecht/Beistandschaft/Beurkundung haftungsrechtlich auswirken kann und ob es Vorschläge gibt, den Fachkräftemangel auszugleichen bzw. zu beheben. Im Hinblick auf die komplexen Fallbearbeitungen und zeitaufwendigen Beurkundungen sei es nicht möglich, eine ordnungsgemäße Fallbearbeitung weiter zu leisten bzw. Anfragen für Beurkundungen zeitnah zu erledigen.

Konkret wird von einem Jugendamt angefragt, ob Beiständ:innen ihre Aufgaben durch Rechtsanwält:innen mit Schwerpunkt Familienrecht durchführen lassen können bzw. ob diese nach § 55 SGB VIII befugt werden können, Unterschriften zu leisten.

Weiter wird gefragt, wie die verbliebenen Fachkräfte damit umgehen sollen, wenn es aufgrund der Unterbesetzung zu einer fehlerhaften Bearbeitung kommen sollte.

---

### **I. Verantwortung für die Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben durch ausreichende personelle Ausstattung und allgemeiner Umgang mit dem Fachkräftemangel**

Der Staat hat für die fachliche Eignung und ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter zu sorgen, um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen (BGH 15.9.2021 – XII ZB 231/21 Rn. 27, JAmt 2021, 650 = FamRZ 2021, 1885). Dies gilt auch nach der Neufassung des § 55 SGB VIII (OLG Hamm 14.9.2023 – 2 WF 58/23, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)).

Falls eine ausreichende personelle Ausstattung nicht gegeben ist, hat der Träger des Jugendamts für Personalverstärkung zu sorgen, etwa durch eine oder mehrere Neueinstellungen. Der Einwand, dies sei haushaltsmäßig nicht darstellbar, kann nicht verfangen, wenn das Jugendamt andernfalls offensichtlich seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht mehr nachkommen kann.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit, genügend Fachkräfte zu gewinnen, ist auf verschiedenen Ebenen der Kommunalverwaltung (namentlich auch in Personal- und Finanzfragen) eine gewisse Kreativität gefragt. Vorübergehende Abhilfe mag es womöglich bringen, wenn überlegt wird, in den letzten Jahren in den Ruhestand getretene Fachkräfte nochmals zu einer vorübergehenden Aushilfe auf Honorarbasis zu gewinnen.

## **II. Fachkräftemangel im Bereich Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

### **1. Haftungsrisiken bei Nichterfüllung von Pflichten infolge von Personalengpässen**

Im Bereich Unterhaltsrecht kann das Fehlen von Personal gravierende Folgen haben: So ist der Einsatz von Personal mit einschlägiger Sach- und Fallkenntnis erforderlich, um bspw. Aufforderungen zur Auskunft, Berechnungen, Herabsetzungsvereinbarungen, verfahrenseinleitende Schriftsätze und Stellungnahmen gegenüber dem Gericht verfassen zu können. Wird eine Beistandschaft neu beantragt, so ist zudem zeitnahe Tätigwerden erforderlich, um Unterhaltsansprüche vollumfänglich durchsetzen zu können. Beachtlich ist, dass eine neue Beistandschaft bereits mit Zugang des Antrags beim örtlich zuständigen Jugendamt beginnt (§ 1712 Abs. 1 BGB; § 87c Abs. 5, Abs. 1 SGB VIII). Problematisch ist auch, wenn im Rahmen bestehender Beistandschaften zB turnusgemäße Unterhaltsüberprüfungen nicht stattfinden.

Entsteht den betroffenen Kindern ein Schaden, weil infolge von Versäumnissen die Geltendmachung erhöhten Unterhalts nicht rückwirkend möglich ist (§ 839 BGB iVm Art. 34 GG, § 1613 Abs. 1 BGB), kommt eine Amtshaftung des Jugendamtsträgers in Betracht (DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1234, Stand: 5/2018, Frage 1, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)). Der Einwand personeller Unterbesetzung ist nicht relevant, weil deren mangelnde Lösung als Organisationsverschulden des Trägers gewertet werden kann. Den verbliebenen Sachbearbeiter:innen ist eine Überlastungsanzeige anzuraten (dazu s. DIJuF/Knittel/Birnstengel Themengutachten TG-1236, Stand: 5/2018, Fragen 7 und 8 aE, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)).

### **2. Möglicher Umgang der Fachkräfte Beistandschaft zur Gewährleistung der gesetzlichen Verpflichtungen**

Zur Entlastung und Hilfestellung kann eine Fachkraft Beistandschaft grundsätzlich Rechtsanwaltskanzleien beschäftigen, was aber zuvor die Einwilligung der die Beistandschaft beantragenden Person in die Datenweitergabe an diese voraussetzt. Im

Außenverhältnis gegenüber dem Kind bleibt das Jugendamt für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Die Rechtsanwält:innen wären Erfüllungsgehilf:innen des Jugendamts, deren Fehlverhalten ggf. dem Jugendamt zuzurechnen ist. Kosten, die durch die Mitarbeit der Anwält:innen entstehen, sind vom Jugendamt zu tragen. Anwaltskanzleien werden dem Jugendamt als Auftraggeber die angefallenen Gebühren und Auslagen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Rechnung stellen. Da Beistandschaften durch einzelne Beamt:innen oder Angestellte des Jugendamts auszuüben sind (§ 55 Abs. 1 SGB VIII), können Anwält:innen als nicht dem Jugendamt angehörende Fachkräfte nicht ermächtigt werden, Beistandschaftsaufgaben unmittelbar wahrzunehmen; folglich auch nicht zur Leistung von Unterschriften nach § 55 SGB VIII.

Kommen Eltern zunächst „nur“ zur Beratung und Unterstützung, ist also eine Beistandschaft noch nicht beantragt, könnten diese gebeten werden, beim Amtsgericht/Rechtsantragsstelle Beratungshilfe und VKH zu beantragen, unter Beiordnung von Rechtsanwält:innen. Dann gilt es aber zunächst einmal, die hierfür zuständige Richter:innenschaft davon zu überzeugen, dass das Jugendamt die sonst kostenfrei zu erbringenden Pflichtaufgaben in diesem Bereich derzeit nicht leisten kann und deshalb eine VKH-Beiordnung unabdingbar ist.

### **III. Umgang mit Personalengpässen im Beurkundungsbereich**

Entlastung im Beurkundungsbereich ist durch Verweisung der Beteiligten an die Standesämter bzw. an Notariate möglich, die ebenfalls ua Unterhaltsurkunden gebührenfrei (wenngleich nicht auslagefrei) vorzunehmen haben. Außerdem kann darauf hingewiesen werden, dass jedes (andere) Jugendamt für die Beurkundung zuständig ist (§ 87e SGB VIII). Personen, die entsprechende Erklärungen abgeben möchten, können sich an jedes Jugendamt im Geltungsbereich des SGB VIII wenden, unabhängig von der Frage, wo die betreffende Person ihren gA hat.